

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Diabetes Selbsthilfe e.V. Aschaffenburg"
- 2) Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Sie umfassen soziale Aufgaben und Tätigkeiten, die sich aus der besonderen Lage der Diabetiker ergeben, insbesondere:
 - * Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Diabetiker bedeuten.
 - * Zusammenarbeit mit Kliniken, Ärzten, Psychologen, Diätassistenten, Diabetesberatern, Diabetesassistenten, Podologen, Pädagogen, Krankenkassen, staatlichen und wissenschaftlichen Organisationen, Forschungseinrichtungen und Industrie.
 - * Förderung der Diabetes-Schulung von Betroffenen, Partnern und Angehörigen, Erziehern, Lehrern und Auszubildenden.
 - * Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Probleme und Belange von Diabetikern, besonders Kindern und Jugendlichen in Kindergarten, Schule, Berufsausbildung, Beruf und Gesellschaft darzustellen.
 - * Mitarbeit bei der Entwicklung und Durchführung neuer und zukunftsweisender Schulungs- und Betreuungsprogramme.
 - * Planung und Durchführung von gesellschaftlichen Aktivitäten.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über eventuelle Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können werden:
 - a) als ordentliches Mitglied jede natürliche Person.
 - b) als förderndes Mitglied jede juristische Person, die dann den zehnfachen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- 2) Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied haben schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten. Eine Mitgliedschaft ist nur möglich durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag. Siehe auch § 7.

4) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich auf besondere Weise für das Wohl des Vereins und seiner Mitglieder eingesetzt haben. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein, sind beitragsfrei und können zu Sitzungen des Vorstandes als Berater ohne Stimmrecht eingeladen werden. Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz können durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn die Person das Ansehen oder Vermögen des Vereins vorsätzlich schädigt oder entgegen den Zielen und der Satzung des Vereins arbeitet.

5) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären ist;

b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen oder Vermögen des Vereins vorsätzlich schädigt oder entgegen den Zielen und der Satzung des Vereins arbeitet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

d) durch Tod.

§4 Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

5) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder einen Stellvertreter geleitet.

6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

7) Satzungsänderungen können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder

beschlossen werden.

- 8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Ernennung oder Entlassung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

§6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Beirat, gebildet aus mindestens vier Mitgliedern.

2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und bilden zusammen den beschlussfähigen Vorstand, in dieser Satzung als Vorstand bezeichnet.

- 3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Schatzmeister

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

- 4) Der Vorsitzende muss immer ein Diabetiker sein.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt wurde.
- 6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 7) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Der Vorsitzende ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Mitglieder des Vorstandes haben bei Vorstandsbeschlüssen das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Der Vorsitzende kann bestimmte Referenten berufen, wenn dies für die Aufgabenverteilung zweckmäßig ist.
- 9) Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss vom

Vorstand ein Stellvertreter für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernannt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist der Vorstand durch Wahl zu vervollständigen.

10) Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung wie der Vorstand für 4 Jahre gewählt. Sie haben die ordnungsgemäße Führung der Kasse zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Allein die Kassenprüfer können die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beantragen. Sie können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

11) Der Vorstand kann zur besseren Umsetzung des Vereinszweckes durch die Mitgliederversammlung Abteilungen einrichten oder bereits bestehende andere Selbsthilfegruppen mit dem gleichen Zweck als Abteilung in den Verein aufnehmen lassen. Diese Abteilungen sind jeweils durch einen Abteilungsleiter zu führen, der als Beisitzer dem Vorstand angehört. Für diese Abteilungen gilt die vorliegende Satzung in allen Punkten.

12) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse durch die Mitgliederversammlung berufen lassen.

13) Die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich. Die vorgenannten Personen erhalten auf Anforderung Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Die entsprechenden Regelungen legt der Vorstand fest.

§7 Beiträge

1) Die Höhe der Beiträge setzt, wie in §5 Absatz 8 f) erwähnt, die Mitgliederversammlung fest. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme beantragt wurde. Die Beiträge werden ausschließlich per Lastschrift eingezogen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Kontoänderungen an den Schatzmeister zu melden.

Rücklastschriftgebühren wegen erfolgloser Buchung sind vom zahlungspflichtigen Mitglied zu tragen.

2) Vorausbezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückvergütet.

§8 Wissenschaftlicher Beirat

1) Ein wissenschaftlicher Beirat hat die Aufgabe, den Verein beratend zu unterstützen.

2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie sind dort ehrenamtlich tätig.

§9 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen für Diabetiker zuzuführen.
- 3) Beschlüsse über künftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Publikationen

- 1) Der Diabetes Selbsthilfe e.V. Aschaffenburg gibt die Vereinszeitung "Glucoline" heraus. Mitglieder erhalten die Zeitung beim ersten Treffen nach Erscheinung oder danach per Postzustellung. Nach der Verteilung an die Mitglieder wird die Zeitung auch öffentlich ausgelegt.
- 2) Der Diabetes Selbsthilfe e.V. Aschaffenburg ist Inhaber der Domain www.leben-mit-diabetes.net und betreibt unter diesem Namen eine Homepage.

§11 Schlussbestimmungen

- 1) Gerichtsstand ist Aschaffenburg.
- 2) Satzung, Änderungen oder Neufassungen treten mit der jeweiligen Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 3) Über Satzungsänderungen und Neufassungen werden die Mitglieder in der Vereinszeitung und auf der Vereins-Homepage informiert.
- 4) Personenbezeichnungen in dieser Satzung betreffen immer beide Geschlechter. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf Doppelnennungen verzichtet.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

W 8750 Aschaffenburg, den 21. Oktober 1991

63739 Aschaffenburg, Neufassung 18.10.1993

63739 Aschaffenburg, Neufassung 21.11.1994

63739 Aschaffenburg, Neufassung 20.01.1999

Hd

63739 Aschaffenburg, Neufassung 19.01.2009

m.kreß